

## 1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit der zu FN 32553y protokollierten Kaba GmbH, (im folgenden: Kaba) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit Kaba, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

## 2. Anbote

Anbote der Kaba sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt ab einem Auftragswert von 1.000,- EUR erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Kaba zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung sowie die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des Vertrages, sofern der Besteller nicht innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall kommt der Auftrag nicht zustande. Eine einseitige Stornierung des Vertrages durch den Besteller ist nicht möglich.

Sofern die Bestellung im Rahmen eines von KABA betriebenen Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne des § 3 ECG erfolgt, handelt es sich bei der Bestellung um ein Angebot. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von KABA oder ab einem Auftragswert von € 1.000,00 brutto auch dann zustande, wenn KABA den Vertrag tatsächlich ausführt, wobei die Auftragsbestätigung auf elektronischem Wege ausreicht. Die Bestätigung über den Zugang der Bestellung gilt nicht als Auftragsbestätigung. Die einseitige Stornierung des Vertrages durch den Besteller ist nicht möglich.

## 4. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen und Leistungen im Inland erfolgt der Gefahrenübergang bei Versendung mit Übergabe an den Frachtführer, sonst mit tatsächlicher Ablieferung beim Besteller. Beim Exportgeschäft (Lieferungen außerhalb Österreich) erfolgt der Gefahrenübergang laut Incoterms entsprechend der Auftragsbestätigung. Bei Annahmeverzug erfolgt der Gefahrenübergang in jedem Fall spätestens mit Eintritt des Verzuges.

## 5. Transport- und Versandkosten/Entsorgungskosten

Ansprüche aus Beschädigung oder Verlust sind unverzüglich beim Frachtführer geltend zu machen. Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, sind bei einem Nettofakturenwert ab EUR 750,- Lieferungen im Inland (Österreich) fracht- und verpackungskostenfrei. Kaba ist ARAMitglied, daher wird Verpackungsmaterial nicht zurückgenommen. Kosten für Expresssendungen werden in jedem Fall dem Besteller weiter verrechnet.

Bei Zylinderschlüsseln wird die Einschreibgebühr (Post) bzw. die Versandgebühr (Paketdienst) dem Besteller verrechnet. Bei Nachnahmesendungen sind die Nachnahmegebühren vom Empfänger zu tragen.

Die Kosten für die Sammlung und Behandlung der gemäß Elektroaltgeräteverordnung zurückzunehmenden Elektro- und Elektronikgeräte sind vom Besteller zu tragen.

## 6. Lieferverzug und Befreiung von der Lieferpflicht

Vereinbarte Liefertermine werden von Kaba nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch keine Fixtermine. Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung oder Ersatzansprüchen für daraus entstehende Schäden und Kosten. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, eine allenfalls von ihm mit Dritten vereinbarte Pönale im Fall des Lieferverzuges von Kaba zu begehren. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Kaba die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung notwendig sind, nicht wie vereinbart zugehen, wenn der Auftrag abgeändert wird, oder Lieferungen von Sublieferanten an Kaba nicht fristgerecht erfolgen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller wegen Lieferverzuges ist nur schriftlich unter Setzung einer angemessenen zumindest 14-tägigen Nachfrist, möglich.

Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Liefertermine wird durch alle außergewöhnlichen von Kaba nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursachen oder die Absendung der Ware unmöglich machen, aufgehoben. Bereits erzeugte Waren kann Kaba bei Unmöglichkeit der Absendung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Besteller als geliefert in Rechnung gestellt.

Bei kundenspezifischen Produkten (z.B. Schließanlagen) beginnt die Lieferfrist erst nach schriftlich bestätigter technischer Klärung (Einlangen des vom Kunden unterfertigten Schließplanes bei Kaba).

## 7. Annahmeverzug

Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Bestellers gelagert. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Annahme nicht erfolgt ist, ist Kaba berechtigt, frei über die bestellte Ware zu verfügen, wobei die Lieferverpflichtung von Kaba entfällt. Kaba ist dessen ungeachtet berechtigt, den Fakturenwert in Rechnung zu stellen.

## 8. Preise und Preisänderungen

Die Preiserstellung in der Auftragsbestätigung ist verbindlich, doch ist Kaba berechtigt, bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn- oder Betriebskosten, die sie zu einer Änderung ihrer Verkaufspreise veranlassen, den Preis für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht durchgeführten Lieferungen neu festzusetzen. Preise der Preisliste sind EURO-Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Für Dienstleistungen, die an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit, (Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr), sowie an Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Zif. 1 des Österreichischen Arbeitszeitgesetzes in Rechnung gestellt, wobei der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt wird.

## 9. Mindermengenzuschlag / Über- und Unterlieferung

Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung oder in der Preisliste oder im Auftrag geregelt ist, wird bei Bestellungen unter einem Nettofakturenwert von EUR 100,- (zuzüglich Ust.) pro Bestellung, ein Aufschlag von EUR 10,- (zuzüglich Ust.) in Rechnung gestellt. Liegt die Abnahmemenge unter einer Packungseinheit, wird pro Position ein 20%-Aufschlag (zuzüglich Ust.) verrechnet sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung oder in der Preisliste geregelt ist.

Ersatzschlüssel, Zylinder-Nachbestellungen zu Schließanlagen und Zylinder auf bestimmte Sperr sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Bei fertigungsbedingter Über- oder Unterlieferung von bis zu 10% der bestellten Stückzahl verrechnet Kaba die tatsächlich gelieferte Menge.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Rückgabe der Mengendifferenz.

## 10 . Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich prompt, netto Kassa fällig.

Bei Nachnahmesendungen gewährt Kaba keinen Skontoabzug. Für Überschreitung des Zahlungszieles verrechnet Kaba 12% p. a. Verzugszinsen zuzüglich aller Einbringungskosten sowie eine Mahnungs-Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 11,-. Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die jeweils angeführte Zahlstelle geleistet werden. Kaufmännische Anweisungen, Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei Zahlung mit Akzepten oder Schecks übernimmt Kaba keine Haftung für eine rechtzeitige Präsentation.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.

Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht Kaba das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

## 11. Verschlechterung der Vermögenslage

Sofern Kaba eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird, oder der Besteller mit der Zahlung einer Faktura von Kaba in Verzug gerät, ist Kaba berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat Kaba das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erzeugte Waren kann Kaba bei Zahlungsverzug auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einlagern. Die Ware wird in diesem Fall als geliefert in Rechnung gestellt. Wenn nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen die Rechnung für die eingelangte Ware nicht beglichen ist, ist Kaba berechtigt, frei über die bestellte Ware zu verfügen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Kaba. Bei Weiterveräußerung der gelieferten Waren durch den Besteller erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von Kaba auf den erzielten Erlös. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Waren erwirbt Kaba im Rahmen ihres Eigentumsvorbehaltes anteiliges Miteigentum am Endprodukt.

## 13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Gefahrenübergang, für Reparaturen und Arbeiten im Rahmen von Wartungsverträgen und für Software beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach Gefahrenübergang. Voraussetzung für die Gewährleistung ist der fachgerechte Einbau der Produkte.

Für eine in einer fremden Werkstatt hergestellte und abgeänderte Ware wird keine Gewährleistung übernommen. Kaba behält sich vor, fehlerhafte Ware in einer Betriebsstätte von Kaba in Stand zu setzen oder Ersatz zu liefern. Weitere Kosten, die darüber hinaus gehen, werden nicht übernommen.

Der Anspruch auf Gewährleistung kann ohne Zustimmung durch Kaba nicht an Dritte übertragen werden.

Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass der Besteller die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die Kaba gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen, verlangen kann. Mit der Abtretung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch gegen Kaba und jede Haftung von Kaba. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind Kaba immer die beanstandeten Waren gemeinsam mit dem Kaufbeleg zur Verfügung zu stellen.

## 14. Reklamation

Mängel und Beschädigungen, die bei ordnungsgemäßer Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen bei sonstigem Verlust der Rechte aus Gewährleistung und Schadenersatz unverzüglich schriftlich, längstens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Übernahme unter Beifügung des Lieferscheines angezeigt werden. Der Reklamationsgrund ist anzugeben. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Auftreten schriftlich gerügt werden.

## 15. Stornierung von Lieferungen, und Änderungen von Bestellungen

Sofern Kaba eine Stornierung einer Bestellung durch den Besteller akzeptiert, ist Kaba berechtigt, unabhängig vom Ersatz des entgangenen Gewinnes eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 80% des Fakturenwertes zu verlangen. Kosten die auf Grund nachträglicher Abänderungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, sofern die Abänderung in seinem Verantwortungsbereich liegt.

## 16. Produkthaftung

Ansprüche des Bestellers, der nicht Verbraucher ist, gegen Kaba nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Diese Haftungsbeschränkung ist vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Die bestellte Ware bietet nur jene Sicherheit, die unter Berücksichtigung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

Nähere Produktinformationen sind in allen nationalen und internationalen Preislisten und Katalogen in deutscher Sprache enthalten und können bei Bedarf von Kaba eingeholt werden.

## 17. Haftung für Schäden

Kaba haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden bis zum Betrag des Fakturenwertes. Kaba haftet keinesfalls für einen entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden oder von dessen Vertragspartnern.

## 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung der Kaba.

## 19. Kompensationsverbot

Dem Besteller steht gegen die Forderungen oder gegen sonstige Ansprüche von Kaba kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.

## 20. Schriftform

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Nebenabreden dazu bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser.

## 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach Wahl von Kaba das sachlich zuständige Gericht für Herzogenburg oder das für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht, unbeschadet des Rechtes von Kaba, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Anwendbares Recht ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## 22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die dem Besteller nach zwingendem Recht zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

## 23. Allgemeines

Die Abbildungen, Maßangaben und technischen Daten in unseren Preislisten, Katalogen, Prospekten und Produktbeschreibungen dienen, vorbehaltlich möglicher Druckfehler, nur zur Veranschaulichung und können jederzeit geändert und neuen Erfordernissen angepasst werden. Wir behalten uns vor technische Änderungen und Preisänderungen jederzeit durchzuführen.